

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches  
**Regierungs-Blatt.**

Nummer 29. Den 5. July 1821.

XX.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,  
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter  
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
 Neustadt und Tautenburg

II. II.

Um in die verschiedenen Befehlungen Unseres Großherzogthumes hinsichtlich des Schulwesens, sowohl in Städten, als auf dem Lande, mehr Einheit zu bringen, um den Behörden und Kellern bestimmte Vorschriften hierüber an die Hand zu geben; zugleich in Erwägung, wie wichtig es sey, daß die Kinder, von früher Jugend an, sich an Stätigkeit und Ordnung gewöhnen, daß ein so wenig, als möglich, unterbrochener Unterrichtsgang das Fortschreiten derselben in Religion und in gemüthlichen Kenntnissen und Fertigkeiten befördere; daß einerseits den Lehrern einige Zeit-Punkte mäßiger Erholung von ihrem mühevollen Lehramte vergönnet, andererseits aber auch dem Uebermaße hierin und der allzu großen Nachsicht gegen sie und gegen lässige, oder gewissenlose Kellern und träge Schulkinder, kräftig entgegen werde, haben Wir, aus den Anträgen und Gutachten Unserer Ober-Consistorien und nach vernommener Erklärung des getreuen Landtages, ein Regula-

tiv, welches jedoch bloß für unsere evangelischen Landestheile und Schulen gelten soll, entwerfen lassen, und verordnen demnach, wie folgt:

#### §. 1.

Die Ernte-Ferien dauern auf dem Lande sechs Wochen. Während derselben wird, hauptsächlich auch um der nöthigen Feldarbeiten willen, der Schulunterricht vier Wochen lang gänzlich ausgesetzt.

#### §. 2.

In den beiden übrigen Wochen werden täglich nur halbe Schulen gehalten, nämlich drey Stunden Vormittags, am zweckmäßigsten von 6 bis 9 Uhr früh, oder noch früher, damit die Kinder einen größeren Theil des Tages ihren Kattern in den Erntegeschäften besorgen können.

Diese Vormittags- oder Fröhschule ist so einzurichten, daß da, wo die ganze Kinderzahl des Ortes nur eine Klasse bildet, nach der zweiten Unterrichtsstunde die älteren Schulkinder entlassen werden und der Lehrer sich alsdann, in der dritten Stunde bloß mit den kleineren beschäftigt.

Auf den ordentlichen Besuch der Halbschulen in den Ernte-Ferien muß streng gesehen werden.

#### §. 3.

Die Ernte-Ferien beginnen mit dem Anfange der Ernte, der nach Verschiedenheit der Gegenden verschieden seyn kann. Der Ortsgeistliche verkündigt ihren Eintritt jedesmal von der Kanzel. Dasselbe geschieht mit dem Ende der Ernte-Ferien oder dem Wiederanfange des vollständigen Schulunterrichts. Es ist unerlaubt, früher Ferien zu machen, oder zu geben, als bis der von der Kanzel abgekündigte Zeit-Punkt eingetreten ist, und eben so unstatthaft ist es, sie nach dem Ablaufe der sechs Wochen geschwindig auszudehnen.

#### §. 4.

Dem Ermessen des Diocesan (Superintendenten, Inspectors) soll es überlassen bleiben, ob die gesetzlichen sechs Wochen Saal-Ferien an einem oder dem andern Orte getheilt, und ein Theil derselben, z. B. in die Zeit der Kartoffelernte, verlegt, ingleichen, ob, bey eingetreteneu zwingenden Umständen, noch acht, höchstens vierzehn Tage, wo nur halbe Schulen gehalten würden, hinzugefügt werden sollen.

Dergleichen abweichende Anordnung kann jedoch für den einzelnen Ort schlechterdings nur vom Vorsteher der Diöces ausgehen; jedes eigenmächtige, hierauf abzweckende Unterfangen des Schullehrers selbst, oder auch des Ortsgeistlichen, oder der Ortsvorgesetzten, ist ungesetzlich und strafbar. Auch bleibt der Diocesan, wegen seiner diesfälligen Verfügungen, der geistlichen Oberbehörde verantwortlich.

## §. 5.

Für die Städte tritt eine kürzere Dauer der Ernte-Ferien ein:

- 1) in Unserer Residenz-Stadt Weimar, bleibt es bis auf Weiteres bey dem, was besondere Gesetze und Verordnungen sowohl hierüber, als hinsichtlich der anderen Ferien, festgesetzt haben;
- 2) für die Stadt Eisenach wird, jedoch mit möglichster Festhaltung der Bestimmungen in diesem Gesetze, ein eigenes Regulativ über die Schul-Ferien überhaupt bekannt gemacht werden;
- 3) in anderen Städten, deren Hauptnahrung nicht im Ackerbau besteht, endigen die Ernte-Ferien mit Ablauf von vier Wochen;
- 4) was die kleineren Städte betrifft, in welchen man theils Ackerbau, theils städtisches Gewerbe treibt: so mag die nähere Bestimmung, dem örtlichen Bedürfnisse gemäß, von dem Ditzgeißlichen, dem Diöcesan, ausgehen.

## §. 6.

Ueberall soll jedoch die Freiheit derjenigen Schullehrer und Gemeinden, welche übereinstimmlich und freiwillig sich mit einer kürzern Dauer der Ernte-Ferien begnügen, oder die ganze Zeit der Ernte-Ferien hindurch, auch in den §. 1. gedachten vier Wochen, die Schule wenigstens einige Stunden des Tages fortgehen lassen, keinesweges beschränkt, vielmehr sollen die Diöcesanen aufgefordert seyn, dergleichen wohlgefinnte Gemeinden und Schullehrer in ihren jährlichen Schulberichten an das Ober-Consistorium ausdrücklich zu nennen.

## §. 7.

Die Schul-Ferien an den drey hohen Kirchenfesten werden auf folgende Weise näher bestimmt:

Die Ofter-Ferien fangen an mit der Mittwoch nach Palmarum, und endigen mit der Mittwoch nach Ostem, so daß den Donnerstag die Schulen wieder angehen.

Die Pfingst-Ferien fangen an mit dem Sonnabend vor dem Feste, und schließen mit der Mittwoch nach ihm, so daß den Donnerstag der Schulunterricht wieder beginnt.

Die Weihnachts-Ferien fangen an den Tag vor dem Feste, und endigen an den Dren, wo das Neujahrstagen nicht üblich ist, mit dem Neujahrstage, so daß den 2ten Januar die Schulen wieder angehen.

Uebetall, wo das Neujahrstagen noch Statt findet, ist solches dergestalt abzukürzen, daß der Schulunterricht spätestens den 2ten Januar wieder anfangen muß. Ueber das Neujahrstagen selbst wird besondere weitere Bestimmung vorbehalten.

## §. 8.

Die höchste Dauer der Kirchweih-Ferien ist drey Tage. Wo sie bisher länger gedauert haben, werden sie auf diese Zeit beschränkt. Wo hingegen eine kürzere Dauer be-

selben herkömmlich oder gesetzlich, oder durch freywillige Uebereinkunft bestimmt war, bleibt es dabey.

§. 9.

Die Abkürzung der Jahrmärkte-Ferien an denselben Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, sey den Dörfern, im Einverständnisse mit den Ortsbehörden, hiermit ersüchlich empfohlen. Für alle umliegende Ortschaften sind die Jahrmärkte-Ferien abgesehafft. Die Versäumniß, oder Aussetzung von Schulen oder Schulkunden, um benachbarter Jahrmärkte willen, unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Schulversäumnisse, sowohl hinsichtlich der Kinder, als der Lehrer.

§. 10.

Am Fastnachtdienstage wird der ganze Tag frey gegeben; am achtzehnten October und am Tage Martini der Nachmittag.

§. 11.

Bey großen Hochzeiten auf dem Lande, falls der Schullehrer matrikelmäßig den größten Theil des Tages dabey beschäftigt ist, mag ein voller Tag, bey kleinen Hochzeiten ein halber Tag schulfrey seyn.

Wo jedoch dergleichen Schulaussetzung bisher nicht üblich war, da soll sie durch gegenwärtiges Befehl nicht eingeführt werden.

§. 12.

Die Ferien-Tage am Gregorius-Feste sind aufgehoben. Bloß da, wo ein Umgang der Schuljugend, oder ein Kinderfest damit in Verbindung steht, mag ein Tag Schule freygegeben werden.

§. 13.

Außer den bisher aufgeführten Schul-Ferien giebt es keine. Jede außerdem nicht gehaltene, oder nicht besuchte Schule, gehört zu den Schulversäumnissen. Diese sind entweder erlaubt oder unerlaubt, und es gelten hierüber folgende, beziehungsweise auch für Unsrer Residenz-Stadt Weimar und für die Stadt Eisenach verbindliche Bestimmungen.

## §. 14.

Der Schullehrer darf, ohne den äußersten und unabwendlichen Nothfall, z. B. Krankheit, auswärtige Termins-Abwartung, unaufschiebliche Familien-Reise, oder sonstige dringende Geschäfte, durchaus keine Schule aussetzen. Er hat, wenn der Fall einer solchen erlaubten Schulversäumniß eintritt, seinen Ortsgeistlichen zeitig davon, auf geeignete Weise, zu benachrichtigen, und die Nothwendigkeit der Schulaussetzung zu bescheinigen. Soll die Schule länger als zwey Tage ausgesetzt werden: so muß der Geistliche bey der Ephorie Anzeige thun; soll sie länger als acht Tage ohne Lehrer bleiben: so hat die Ephorie auf irgend eine Weise für einen Stellvertretenden Unterricht zu sorgen. Bey längerem Verzuge hat der Ephorus an das Ober-Consistorium zu berichten.

## §. 15.

Das Aussetzen von Schulen, oder auch nur von Schulstunden, von Seiten des Lehrers, aus jeder andern Ursache, sie sey von der Feldwirthschaft, von bloß gefelligen oder andern Verhältnissen hergenommen, gehört zu den unerlaubten Schulversäumnissen, die durchaus nicht zu gestatten sind. Der Schullehrer hat sich in dieser Hinsicht lediglich mit den gesetzlichen Schul-Vertien und mit den schulfreyen Stunden zu begnügen und sich hiernach einzurichten.

## §. 16.

Alle schulfähige Kinder sind verbunden, die Schulstunden regelmäßig zu besuchen. Von dieser Verbindlichkeit sind auch die Kinder armer Kettern, ingleichen die Hirten- und Schäferkinder nicht frey.

## §. 17.

Erlaubte Schulversäumnisse der Schulkinder findet alsdann Statt, wenn der Lehrer selbst dem Schulkinde, aus gerechten Ursachen, die Erlaubniß, eine oder mehrere Schulstunden zu versäumen, ertheilt hat, oder wenn die Kettern oder Pflegeältern das Kind, unter Anführung statthafter Gründe, bey dem Lehrer entschuldigt haben.

Für Versäumnisse der letztern Art sind jedoch die Kettern oder Pflegeältern verantwortlich, und können deshalb zur Rechenschaft gezogen werden.

## §. 18.

In wiesern im Winter und bey rauhem oder regnigem Wetter, das Ausbleiben der

Schulkinder eingeschulter Orte von einzelnen Stunden oder Tagen, des Unterrichtes, für eine erlaubte Schulversäumniß gelten könne, bleibt dem Ermessen des Lehrers, im Einverständnisse mit dem Ortsgeistlichen, überlassen.

#### §. 19.

Die nächste Pflicht, auf regelmäßigen Schulbesuch zu sehen, und unerlaubte Schulversäumnisse zu verhüten und abzustellen, hat eine jede Gemeinde selbst. Da sie für die Bezahlung des Schulgeldes, nach den Befehlen, und wie andurch nochmals und allgemein verordnet wird, subsidiarisch haftet: so liegt hierin ein Grund mehr, dafür zu sorgen, daß der Unterricht auch gehörig benutzt werde. Diejenigen Kinder, die im Laufe des Schuljahres die wenigsten oder vielleicht gar keine Schulen versäumt haben, sind durch Belobung und, wo die Dertlichkeit es erlaubt, durch Belohnungen auszuzeichnen, auch zu fortgesetzter Ordnung im Schulbesuche zu ermuntern.

#### §. 20.

Um die Theilnahme der Gemeinden am ordentlichen Schulbesuche, ohne welche alles obrigkeitliche Einschreiten nicht ausreicht, kräftiger zu beleben, wird für jede Schule eine besondere Ortsbehörde gebildet. Diese heißt der Schulvorstand, und besteht aus dem Pfarrer, dem Schullehrer, dem Schultheißen, und aus einem der geachteten Einwohner des Ortes, welcher durch Stimmenmehrheit der unter der Leitung des Pfarrers versammelten Nachbarn, d. h. mit Nachbarrecht versehenen Ortsbewohner, gewählt wird, und auch vorzugsweise der Schulpfleger heißen kann. Ein solcher Schulvorstand kann auch in Städten, wo nicht schon eine ähnliche, oder sonst genügende Schulaufsicht besteht, nachgebildet werden.

#### §. 21.

Vierteljährig übergiebt der Schullehrer die Versäumniß-Tabelle bey'm Schulvorstande, welcher sich regelmäßig im Anfange eines jeden Vierteljahres, und außerdem, so oft er es für nöthig achtet, versammelt. Die nachlässigen Kelter werden vom Schulvorstande vorgelodert, verwahrt, bedroht und angewiesen, ihre Kinder ordentlich zur Schule anzuhalten. Reicht der Schulvorstand mit diesen Einschreitungen nicht aus: so wird, auf weitere Anzeige des Schullehrers, oder gehaltene Nachfrage bey solchem, eine Niederschreibung vom versammelten Schulvorstande unterzeichnet, bey'm Diöcesan übergeben, welcher die säumigen Kelter auf die Superintendentur vorladet und, wenn auch damit nichts ausgerichtet wird, die weltliche Obrigkeit zu gerichtlichen Vorritten aufruft. Im äußersten Falle, ist an das Ober-Consistorium zu berichten.

## §. 22.

Vor allen Dingen ist zu beachten, daß dem Anfange der Schulversäumnisse Einhalt geschehe. Hier ist die freundliche, oder auch ernstliche Zusprache des Schullehrers und des Ortogeistlichen, zeltig angewendet und nöthigenfalls wiederholt, von bester Wirkung.

Auch haben sich die Schullehrer zu bemühen, ihre Schule und ihren Unterricht in denselben so einzurichten, daß die Kinder sich in ihr wohl fühlen und sie gern besuchen.

## §. 23.

In Ansehung der Waisen-Instituts-Pfleglinge tritt im Ganzen dieselbe Verfahrensweise ein; jedoch wird den Pflagedaltern vorkommenden Falles, wie schon bisher mit Erfolg geschehen, auf Anzeige der Schulversäumnis bey'm Waisen-Instituts-Directorium, das Pflagegeld verkürzt oder innebehalten.

## §. 24.

Die weltlichen Behörden haben streng zu verhüten, daß durchaus keine Schulversäumnis um deswillen vorkomme, weil die Kinder etwa dem Betteln nachgehen, oder von ihren Kellern zum Brothrischen herumgeschickt werden. Träte ein solcher Fall ein: so ist sofort polizeylich das Nöthige wahrzunehmen.

## §. 25.

Alle in dem Großherzogthume und dessen verschiedenen Landestheilen schon vorhandene, den obigen Verfügungen widersprechende Vorschriften, namentlich auch im Kreisstädtischen Kreise, sind hiermit ausdrücklich aufgehoben.

## §. 26.

Dieses Gesez gilt vom Reichthum d. J. an, bis wohin auch allenthalben der §. 20. angeordnete Schulvorstand gewählet und organisiert seyn muß.

Indem Wir Uns für unsere katholischen Landestheile und Schulen eine ähnliche geeignete Verfassung vorbehalten, erwarten Wir nunmehr, zunächst in dem diesem Geseze gegebenen Ansatze, von dem redlichen Eifer und dem guten Geiste der Prediger und Schullehrer, sodann aber auch von der Einsicht der Gerichtsbehörden und dem regen Willen der Gemeinden und insbesondere von Unseren Ober-Consistorien, daß sie sämmtlich, ein jedes in seinem Wirkungskreise, vorstehende, auf das Gesamtwohl des Landes für die Gegenwart und für die Zukunft abzweckende Vorschriften genau beobachten und für deren Befolgung überall thätig sorgen werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz vollzogen, dasselbe mit Unserm Großherzoglichen Staatseinsiegel bedrucken lassen und befohlen, daß solches durch das amtliche Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 15ten May 1821.

Im Namen und Auftrag Unsres Herrn Vaters, Gnaden.

(L. S.) Carl Friedrich, Erbgroßherzog.

E. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Berzdorff. Dr. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz  
über Schul-Regien, Schulverhältnisse  
und deren Nundung.

---